

# Einwohnergemeinde Zwingen

**Parkierungsreglement** 

vom 23. Juni 2010

# **Parkierungsreglement**

Die Einwohnergemeinde Zwingen beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes sowie auf § 6 und § 13 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968 folgendes:

#### § 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Zugang zum öffentlichen Parkplatzangebot in der Gemeinde Zwingen.

#### § 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Plätze auf und an den Gemeindestrassen in Zwingen.

### § 3 Grundsätze

Zur Verbesserung des Parkplatzangebotes, namentlich um den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern einen gleichmässigen Zugang zu den öffentlichen Parkplätzen sicherzustellen, kann die Nutzung der Parkplätze zeitlich beschränkt werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines öffentlichen Parkplatzes.

#### § 4 Gebührenpflicht

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann öffentliche Parkplätze der Gemeinde der Gebührenpflicht unterstellen.
- <sup>2</sup> Die Gebühr für die Nutzung eines gebührenpflichtigen Parkplatzes beträgt maximal Fr. 3.-- pro Stunde respektive Fr. 80.-- pro Monat für eine Parkkarte. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 3 Die Gebühreneinnahmen werden für die Instandstellung von öffentlichen Strassen und Parkierungsanlagen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwands aus dem Vollzug dieses Reglements verwendet.

#### § 5 Vollzugsverordnung

Der Gemeinderat regelt mit einer Vollzugsverordnung die weiteren Details, insbesondere die zeitliche Beschränkung.

#### § 6 Haftung

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab.

#### § 7 Strafbestimmungen

- <sup>1</sup>Wer die zeitliche Parkierungsbeschränkung überschreitet oder der Zahlung der Gebühren nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse nach Bundesrecht belegt.
- <sup>2</sup> Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat oder den mit dem Vollzug beauftragten Polizeiorganen geahndet. Es können Geldbussen bis zur maximalen Höhe gemäss Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft ausgesprochen werden.
- <sup>3</sup> Die eidgenössischen Strafbestimmungen betreffend Strassenverkehr (SVG) bleiben vorbehalten.

## § 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2010.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Benno Jermann

Belinda Altermatt

Genehmigt durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 20.8... 2010.

Liestal, 20. August 2010

Genehmigt durch den Regierungsrat BL am ........... 2010.

SICHERHEITSDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

Sabine Pegoraro, Regierungsrätin



